

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM

FNP-Änderung „Grundwegsiedlung“ Nr. A-2019-1F in Crailsheim – Inkrafttreten

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2022 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Grundwegsiedlung“ Nr. A-2019-1F gefasst. Mit Erlass vom 20.02.2023 (Az.: RPS21-2511-3/170/2) hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Grundwegsiedlung“ Nr. A-2019-1F ist der beiliegende Lageplan der Stadt Crailsheim, Sachgebiet Stadtplanung vom 02.09.2019.

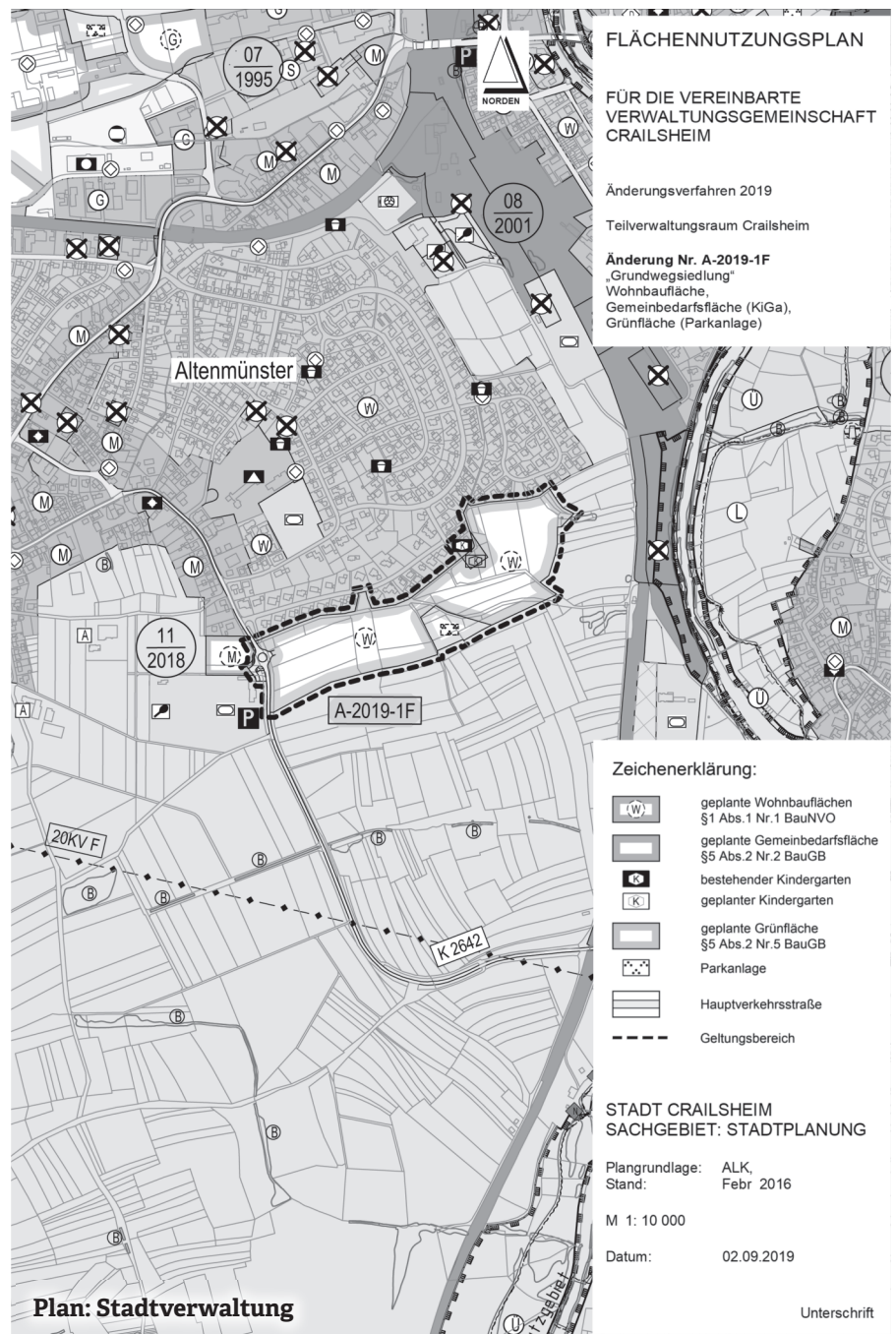
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung „Grundwegsiedlung“ Nr. A-2019-1F wird gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a BauGB werden bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27 in Crailsheim und bei den Bürgermeisterämtern in Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Abs. 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, erteilt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung (siehe Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Be-



rücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fortsetzung auf Seite 20

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 19

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crailsheim, 13.07.2023
für die VVG Crailsheim
Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

26. JULI

Stadtkasse geschlossen

Die Stadtkasse inklusive Mahnabteilung ist am Mittwoch, 26. Juli, geschlossen.

MACHEN SIE UNSERE KLEINEN GROSS!



CRAILSHEIM

Bei der Großen Kreisstadt Crailsheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

AUSBILDUNG ERZIEHER IM ANERKENNUNGSJAHR (W/M/D) (2023-07-03)

im Ressort Bildung & Wirtschaft zu besetzen.

Das erwartet Sie bei uns:

- Anleitung durch eine erfahrene pädagogische Fachkraft
- Gestaltung des pädagogischen Alltags mit den Kindern
- Teilnahme und Mitwirkung an Teamsitzungen und Projekten
- Mitwirkung bei der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern
- Betreuung, Förderung und Unterstützung der Entwicklungs- und Bildungsprozesse

Das bringen Sie mit:

- Motivation und Engagement
- Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Flexibilität
- Selbstständiges Erledigen von Aufgaben

Das bieten wir Ihnen:

- Finanzieller Zuschuss in Höhe von 24,50 Euro zum Deutschland-Ticket für den ÖPNV
- Ein attraktives betriebliches Gesundheitsmanagement mit kostenlosen Sport- und Gesundheitskursen
- Umfassende Fortbildungsangebote zur Weiterentwicklung
- Mitarbeit in einem aufgeschlossenen Team
- Abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielraum
- Jährliche Sonderzahlung und leistungsorientierte Prämie am Ende des Jahres
- Betriebliche Altersvorsorge gemäß den Bestimmungen des TVöD

Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

- Frau Hopf, Ressort Verwaltung, Tel. +49 7951 403-1158
- Frau Kolleng, Ressort Bildung & Wirtschaft, Tel. +49 7951 403-1224

Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung bis spätestens 31.10.2023 unser Bewerbungsportal unter www.karriere-crailsheim.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Stadtverwaltung Crailsheim • Marktplatz 1 • 74564 Crailsheim

Was ist der Unterschied zwischen einer Anmeldung und einer Ummeldung?

Eine Anmeldung ist erforderlich, wenn Sie aus einer anderen Stadt oder Gemeinde nach Crailsheim ziehen. Sollten Sie innerhalb von Crailsheim umziehen, muss eine Ummeldung vorgenommen werden.